

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DIELSDORF

DATUM: Montag, 2. Dezember 2024
ZEIT: 19:00 - 19:30 Uhr
ORT: Aula Sekundarschule Dielsdorf, Früeblistrasse 6, Dielsdorf

VORSITZ: Denz Andreas, Gemeindepräsident

PROTOKOLL: Nussbaumer Nando, Gemeindeschreiber

STIMMENZÄHLER: Frey Hanspeter, Buchserstrasse 41a
Knecht Yvonne, Schwändistrasse 3

ANWESENDE: 88 Stimmberechtigte
6 Personen ohne Stimmrecht

Dieses Protokoll umfasst

Seite	195	bis	207
Gesch. Nr.	36	bis	37

- FESTSTELLUNGEN** Die Traktandenliste wurde den Stimmberechtigten rechtzeitig zugänglich gemacht.
- FORMELLER ART:** Die formelle Einladung ist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.
Die Anträge und Weisungen zur heutigen Gemeindeversammlung standen – während der gesetzlichen Frist – allen Stimmberechtigten zur Einsichtnahme zur Verfügung.
Auf die Stimmberechtigung wird hingewiesen. Die Personen ohne Stimmrecht sind aufgefordert worden, ausserhalb des Stimmberechtigtenblocks Platz zu nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige, während der Versammlung auftretende Verfahrensmängel unverzüglich in der Versammlung beanstandet werden müssen, um das Beschwerderecht nicht zu verlieren.
- STIMMRECHT:** Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.
- RECHNUNGS-
PRÜFUNGS-
KOMMISSION:** Die RPK Dielsdorf hat über folgende Geschäfte beraten:
1. Überarbeitung Wasser- und Abwasserverordnungen 2024 inkl. zugehörige Gebührenverordnungen. Genehmigung der vier totalrevidierten Verordnungen.
 2. Budget 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf. Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss.
- ANFRAGEN GEMÄSS
§ 17 GG:** Innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ist keine Anfrage eingegangen.
- TRAKTANDEN** Zur nachstehenden Traktandenliste und deren Reihenfolge werden keine Einwände erhoben:
1. Überarbeitung Wasser- und Abwasserverordnungen 2024 inkl. zugehörige Gebührenverordnungen. Genehmigung der vier totalrevidierten Verordnungen.
 2. Budget 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf. Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss.

Überarbeitung Wasser- und Abwasserverordnungen 2024 inkl. zugehörige Gebührenverordnungen. Genehmigung der vier totalrevidierten Verordnungen.**36**0 Führung
0.1.2 Erlasse der Gemeinde

Ausgangslage**Zusammenfassung - kurz und bündig**

Nach einem Auftrag der Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat die vier Verordnungen zu Wasser und Abwasser komplett überarbeitet. Dafür wurde eine beratende, breit aufgestellte Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Basisverordnungen wurden insbesondere den rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton angepasst (bspw. Bestimmungen kantonale Leitungskatasterverordnung), die aktuellen Gegebenheiten wurden berücksichtigt und Artikel wo nötig präzisiert (bspw. Bestimmungen Hydranten und Hausanschlussleitungen).

Die wesentlichste Änderung findet sich in den Gebührenverordnungen: Neu werden die einmaligen Anschlussgebühren in den Wohn- und Zentrumszonen nach Geschossfläche bemessen. Mit diesen Gebühren werden bspw. Wasser-/ Abwasserleitungen neu gebaut, die Löschwasserversorgung sichergestellt, Reservoir unterhalten oder die Abwasserreinigungsanlage finanziert. Anschlussgebühren bezahlt jemand, der ein neues Haus baut oder einen Anbau erstellt. Bestehende Gebäude sind vom Wechsel der Bemessungsgrundlage nicht betroffen. Ziele der Überarbeitung:

1. gleichbleibender Gebührenertrag, damit die gebührenfinanzierte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ihre lebenswichtigen Aufgaben optimal erfüllen können.
2. faire Gebührenverteilung – wer einen grösseren Nutzen hat bzw. die Ver- und Entsorgungsanlagen mehr belastet, bezahlt mehr.

Ein Hauseigentümer muss keine Anschlussgebühren nachzahlen, wenn er z.B. eine Solaranlage erstellt, seine Fassaden dämmt oder innere Umbauten vornimmt.

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich weiterhin aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr pro m³ zusammen. Auf eine Regenwassergebühr wird auch künftig verzichtet. Der Preisüberwacher hat den Gebührenverordnungen zugestimmt. Es liegen nun vier moderne Verordnungen mit einer fairen Gebührenverteilung vor, die Bewährtes weiterführen, sinnvolle Neuerungen aufnehmen und eine qualitativ hochstehende Trinkwasserversorgung, eine umweltschonende Siedlungsentwässerung und eine optimale Löschwasserversorgung langfristig sichern.

Wohn- und Mischzonen

(Zonen gem. Zonenplan: K, W, WG, Z, OE)

	Aktuell	Neu
Bemessungsgrundlage	Gebäudeversicherungswert	Bruttogeschossfläche
Nachbezug	Bauliche Wertvermehrung Versicherungswert über CHF 71'400.00	Vergrosserung Bruttogeschossfläche über 10m ²
Verzicht auf Anschlussgebühren	Nicht versicherte Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/> Klein- und Anbauten bis 10m ² Bruttogeschossfläche <input checked="" type="checkbox"/> Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert
Reduktion	Abbruch oder Zerstörung Liegenschaft und Ersatz durch Neubau in- nert 10 Jahren → Abzug Wert Abbruchliegenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Abbruch oder Zerstörung Liegenschaft und Ersatz durch Neubau innert 10 Jahren → Abzug bereits bezahlte Fläche Abbruchliegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Versicherte, nicht angeschlossene Gebäude ab 10m ² → Reduktion um 50%
Preis	1% vom Zeitwert gem. Schätzung Gebäudeversicherung, exkl. MwSt.	CHF 38.00/m ² indexiert nach schweizerischem Bauindex, Tiefbau, exkl. MwSt.

Industriezonen / ausserhalb Bauzone

(Zonen gem. Zonenplan: I, E, F, LW)

	Aktuell	Neu
Bemessungsgrundlage	Gebäudeversicherungswert	Gebäudeversicherungswert
Nachbezug	Bauliche Wertvermehrung Versicherungswert über CHF 71'400.00	Bauliche Wertvermehrung Versicherungswert, bei Vergrosserung Bruttogeschossfläche über 20m ²
Verzicht auf Anschlussgebühren	Nicht versicherte Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/> Klein- und Anbauten bis 10m ² Bruttogeschossfläche <input checked="" type="checkbox"/> Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert
Reduktion	Abbruch oder Zerstörung Liegenschaft und Ersatz durch Neubau innert 10 Jahren → Abzug Wert Abbruchliegenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Abbruch oder Zerstörung Liegenschaft und Ersatz durch Neubau innert 10 Jahren → Abzug letzter Versicherungs- wert Abbruchliegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Versicherte, nicht angeschlossene Gebäude ab 10m ² → Reduktion um 50%
Preis	1% vom Zeitwert gem. Schätzung Gebäudeversicherung, exkl. MwSt.	1% vom Zeitwert gem. Schätzung Gebäudeversicherung, exkl. MwSt.

Der Bericht des Gemeinderates im Detail

Am 17. November 2022 ging bei der Gemeinde Dielsdorf die Einzelinitiative «für gerechte Wassergebühren» ein. Diese forderte eine Neuerstellung bzw. Revision der kommunalen Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen. Die Initiative verlangte insbesondere eine Änderung der Bemessung der Anschlussgebühren der Wasserversorgung, weil diese ungerecht sei.

Die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) und deren Gebührenverordnung weist Abhängigkeiten zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und deren Gebührenverordnung auf. Zudem stammen beide Verordnungen aus dem Jahr 2001, weshalb eine Überarbeitung der Verordnungen notwendig und in naher Zukunft geplant war. Der Gemeinderat beschloss, der Gemeindeversammlung als Gegenvorschlag zur Einzelinitiative eine Überarbeitung beider Verordnungen und der jeweils zugehörigen Gebührenverordnung vorzulegen. Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 nahm den Gegenvorschlag des Gemeinderats an. Mit den nun vorliegenden, überarbeiteten Verordnungen kommt der Gemeinderat dem Auftrag der Gemeindeversammlung nach.

Als Vorgabe für die Revision der WVVO und der SEVO und der Gebührenverordnungen definierte der Gemeinderat folgende Zielvorgaben:

- ✓ Nachhaltige und prognostizierbare Finanzierung der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung
- ✓ Faire und konsistente Gebühren
- ✓ Einhalten der aktuellen gesetzlichen Vorgaben
- ✓ Vertretbarer Aufwand für das Erheben und Nachführen der Gebühren
- ✓ Mögliche Lenkungswirkungen eruieren

Wichtigste Inhalte und Änderungen der revidierten Verordnungen

Die Verordnungen werden insbesondere auf die übergeordneten rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)

- ✓ Präzisierung, dass eine Versorgungspflicht durch die Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone nur besteht, soweit sie zumutbar und verhältnismässig ist
- ✓ Rechtsgrundlage für den Bezug und die Lieferung von Wasser an andere Gemeinden
- ✓ Präzisierung der Bestimmungen über die Hydranten
- ✓ Anpassung der Bestimmungen über den Werkleitungskataster an die aktuelle kantonale Leitungskatasterverordnung
- ✓ Neuformulierung der Bestimmungen über die Hausanschlussleitungen, die Hausinstallationen, den Wasserbezug resp. die Abgabe sowie Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

- ✓ Explizite Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug und die strategische Planung der Siedlungsentwässerung, inkl. Gewässer
- ✓ Neuformulierung der Grundsätze der Abwasserentsorgung gemäss den aktuellen übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton
- ✓ Regelung der Grundsätze bei der Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde
- ✓ Explizite Bestimmung zur heute schon bestehenden Anschlusspflicht
- ✓ Ergänzung der bewilligungspflichtigen Massnahmen gemäss den aktuellen übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton
- ✓ Explizite Bestimmung zur heute schon bestehenden Sanierungspflicht privater Anlagen
- ✓ Rechtsgrundlage für das Erstellen des Gewässerunterhaltsplans gemäss dem kantonalen Wassergesetz
- ✓ Neuformulierung der Grundlagen für die Gebührenverordnung

Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen (WVVO GebVo) / Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung (SEVO GebVo)

Generelles zu den Gebühren

Anschlussgebühren:

Die wesentlichste Änderung der überarbeiteten Gebührenverordnungen ist der Wechsel vom Kriterium «Gebäudeversicherungswert» zur «Geschossfläche» für die Bemessung der Anschlussgebühren in den Wohn- und Mischzonen (reine Wohnzonen, Kernzone, Wohn- und Gewerbezone, Zentrumszone, Zone für öffentliche Bauten).

Beim Vergleich von verschiedenen möglichen Bemessungskriterien schnitt das Kriterium «Geschossfläche nach SIA 416» in den Wohn- und Mischzonen am besten ab. Definiert ist die Geschossfläche nach SIA als «allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen». Die Bemessung nach Geschossfläche ermöglicht eine faire Verteilung der Gebühren, entsprechend den nutzbaren Flächen der Gebäude. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass bauliche Änderungen, welche die Kosten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht erhöhen, keine Nachzahlungspflicht auslösen. Der Erhebungsaufwand ist klein, da die Bemessungsgrösse bei relevanten Bauvorhaben ohnehin zur Verfügung steht. Hinsichtlich Prognostizierbarkeit und Nachhaltigkeit der Finanzierung schneidet die Geschossfläche zumindest nicht schlechter ab als der Gebäudeversicherungswert.

Die Höhe der neuen Anschlussgebühr wurde anhand einer Auswahl von repräsentativen Testgebäuden so festgelegt, dass der gesamte Gebührenertrag unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung möglichst unverändert bleibt. Mit einem Ansatz von CHF 38 pro m² Geschossfläche wird diese Vorgabe erfüllt.

In den Industriezonen sowie ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone, Freihaltezone und Erholungszonen) wurden die finanziellen Abweichungen für den Einzelnen bei einem Wechsel des Bezugssystems als zu gross beurteilt. Auf eine Umstellung des Bezugs aufgrund vom Gebäudeversicherungswert (GVZ-Wert) zur Geschossfläche oder auch zum Gebäudevolumen wurde hier deshalb verzichtet. Scheunen oder Lagerhallen hätten im Vergleich zu wertschöpfungsintensiven Nutzungen (Einkaufszentren, Datencenter) sehr hohe Anschlussgebühren zu begleichen gehabt. Die Gebührenverordnungen sehen hier deshalb das Beibehalten der Bemessung nach GVZ-Wert zum unveränderten Ansatz von 1% des Gebäudeversicherungswerts vor. Eine Nachverrechnung der Wertvermehrung erfolgt jedoch nur noch bei einer Vergrösserung der Geschossfläche.

Jährliche Benützungsgebühren:

Die Bemessung der jährlichen Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr pro m³) hat sich bewährt, weshalb auf eine Änderung verzichtet wird. Insbesondere wird auf das Einführen einer Regenwassergebühr, die von den kantonalen Behörden grundsätzlich empfohlen wird, verzichtet. Die Pflicht zur Versickerung (wo möglich) und zum Rückhalt von Regenwasser ist gesetzlich vorgeschrieben und wird mit dem Baubewilligungsverfahren durchgesetzt. Eine zusätzliche Lenkungsabgabe ist daher nicht notwendig und hätte kaum Wirkung. Die Erhebung würde zudem einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, der mit höheren Gebühren abzudecken wäre. Aufwand und Nutzen stünden daher in keinem guten Verhältnis.

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen für die Gebührenverordnungen aufgeführt. Diese gelten für die WVVO GebVo und die SEVO GebVo:

Wohn- und Mischzonen

- ✓ Bemessung der Anschlussgebühren neu nach Geschossfläche (bisher: nach Gebäudeversicherungswert)
- ✓ Anschlussgebühren müssen nur noch bei einer Vergrösserung der Geschossfläche nachbezahlt werden.
- ✓ D.h. wertvermehrende Massnahmen, wie neue Solaranlagen oder der nachträgliche Ausbau von bestehenden Geschossflächen, lösen keine Nachzahlungspflicht aus.
- ✓ Für Klein- und Anbauten bis 10 m² Fläche wird keine Anschlussgebühr erhoben.
- ✓ Versicherte Gebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind und mehr als 10 m² Fläche aufweisen, bezahlen eine um 50% reduzierte Anschlussgebühr.

Industriezonen und ausserhalb der Bauzone

- ✓ Die Bemessung erfolgt unverändert nach dem Gebäudeversicherungswert.
- ✓ Wertvermehrungen werden nur bei Vergrösserung der Geschossfläche nachverrechnet.
- ✓ Für Klein- und Anbauten bis 10 m² Fläche wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Nur SEVO GebVo

- ✓ Auf die Einführung einer Regenwassergebühr wird verzichtet.

Vorprüfungen durch den Preisüberwacher

Alle revidierten Verordnungen wurden dem Preisüberwacher zur Prüfung nach Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG) zugestellt. Er gelangte zum Schluss, dass keine vertiefte Prüfung oder die Abgabe einer formellen Empfehlung erforderlich sei und bestätigt, dass die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen ist.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024.
2. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024.
3. Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024.
4. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024.
5. Ermächtigung Gemeinderat, allfällige untergeordnete Bestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung und der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlagen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 30.09.2024 aus finanzpolitischer Sicht geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die vier totalrevidierten Verordnungen betreffend Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung der Gemeinde Dielsdorf finanzrechtlich zulässig, rechnerisch korrekt und finanziell angemessen sind. Die Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf beantragt am 12.11.2024 der Gemeindeversammlung, die vier totalrevidierten Verordnungen zu genehmigen.

Behandlung / Beratung

Erläuterung des Geschäfts durch Finanzvorsteher Severin Huber. Eine Frage wird beantwortet und hernach folgender Antrag aus der Versammlung gestellt:

Änderungsantrag Arthur Albrecht, Dielsdorf: Kein Nachbezug von Anschlussgebühren in den Industriezonen und den übrigen Zonen ausserhalb der Wohn- und Mischzonen, wenn energetische Massnahmen oder eine Solaranlage umgesetzt bzw. erstellt wird.

Abstimmung über den Antrag Arthur Albrecht: *Der Änderungsantrag wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.*

Schlussabstimmungen

Schlussabstimmungen über die vier totalrevidierten Verordnungen betreffend Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung der Gemeinde Dielsdorf gemäss Antrag des Gemeinderates Dielsdorf, unter Einbezug des angenommenen Änderungsantrags «Kein Nachbezug Anschlussgebühren in Industriezonen und übrigen Zonen ausserhalb der Wohn- und Mischzonen bei Umsetzung energetische Massnahmen oder Erstellung Solaranlage». Die vier totalrevidierten Verordnungen werden je separat zur Abstimmung gebracht.

1. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024.
Die Vorlage wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.

2. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024, unter Einbezug des angenommenen Änderungsantrags «Kein Nachbezug Anschlussgebühren in Industriezonen und übrigen Zonen ausserhalb der Wohn- und Mischzonen bei Umsetzung energetische Massnahmen oder Erstellung Solaranlage».
Die Vorlage wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.

3. Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024 – mit Ermächtigung Gemeinderat, allfällige untergeordnete Bestimmungen, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.
Die Vorlage wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.

4. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024, unter Einbezug des angenommenen Änderungsantrags «Kein Nachbezug Anschlussgebühren in Industriezonen und übrigen Zonen ausserhalb der Wohn- und Mischzonen bei Umsetzung energetische Massnahmen oder Erstellung Solaranlage» – mit Ermächtigung Gemeinderat, allfällige untergeordnete Bestimmungen, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.
Die Vorlage wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024.

2. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024, unter Einbezug des angenommenen Änderungsantrags «Kein Nachbezug Anschlussgebühren in Industriezonen und übrigen Zonen ausserhalb der Wohn- und Mischzonen bei Umsetzung energetische Massnahmen oder Erstellung Solaranlage».

3. Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024 – mit Ermächtigung Gemeinderat, allfällige untergeordnete Bestimmungen, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

4. Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 30.09.2024, unter Einbezug des angenommenen Änderungsantrags «Kein Nachbezug Anschlussgebühren in Industriezonen und übrigen Zonen ausserhalb der Wohn- und Mischzonen bei Umsetzung energetische Massnahmen oder Erstellung Solaranlage» – mit Ermächtigung Gemeinderat, allfällige untergeordnete Bestimmungen, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

5. Mitteilungen:

- ✓ RPK Dielsdorf, J. Meier
- ✓ GR S. Huber, Finanzvorsteher
- ✓ GR Y. Buchs, Hochbauvorsteher
- ✓ G. Steuble, Bau & Werke (zum Vollzug)
- ✓ D. Rubli, Finanzen
- ✓ P. Wurz, Präsidiales & Gesellschaft (Publikation)

Budget 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf. Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss.
37

10 Infrastruktur, Ressourcen
 10.2.2.1 Politische Gemeinde

AusgangslageErfolgsrechnung**0 Allgemeine Verwaltung**

Die Mehrkosten in der allgemeinen Verwaltung entstehen aufgrund des Bevölkerungswachstums, der zunehmenden Regulierungsdichte bei Bund und Kanton sowie der daraus folgenden Empfehlungen der Organisationsanalyse 2024, die eine moderate Anpassung der Personalressourcen an die heutigen Verhältnisse vorsieht.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Gesamtkosten in diesem Bereich steigen aufgrund von zwei Hauptfaktoren: der höheren Entschädigung für die KESB und die Berufsbeistandschaft sowie den höheren Abschreibungen bei der Feuerwehr, die durch die geplanten Fahrzeugersatzbeschaffungen verursacht werden.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Betriebskostenanteil der Gemeinde Dielsdorf an der Sportanlage Erlen hat sich stabilisiert. Im Gegensatz dazu haben sich die Aufwände im Bereich «Kultur, übriges» aufgrund des Wegfalls des Dorffestes verringert.

4 Gesundheit

Der Trend der Kostensteigerung im Bereich «Gesundheit» bleibt auch im Budget 2025 ungebrochen. Der demografische Wandel und die Alterung der Bevölkerung führen zu einer weiteren Steigerung der Kosten. Die gesetzlichen Vorgaben lassen der Gemeinde jedoch keinen Spielraum, dieser Tendenz entgegenzuwirken.

5 Soziale Sicherheit

Die grösste Kostensteigerung wird im Asylwesen erwartet. Der Kanton hat die Asyl-Aufnahmequote per 1. Juli 2024 erneut erhöht. Die seit 1. Juni 2023 geltende Quote wurde von 13 (1.3%) auf 16 Asylsuchende (1.6%) pro 1000 Einwohner ein weiteres Mal erhöht, also um weitere +25%. Dadurch steigen die Betreuungskosten und die Unterkunftskosten weiter stark an. Die Ergänzungsleistungen bleiben im Moment auf hohem Niveau stabil.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Die Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Der durch die Gemeinden zu finanzierende Anteil für 2023 ist geringer als ursprünglich eingefordert. Die entsprechende Rückzahlung entlastet somit die ZVV-Beiträge für 2025.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Die Ausgaben bei der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft bewegen sich im Rahmen der Vorjahre. Allerdings sind bei allen drei gebührenfinanzierten Bereichen Fondsentnahmen geplant, um die Kosten zu decken.

Beim Gebührenhaushalt Abwasser besteht nach wie vor ein strukturelles Defizit, welches auf den höheren Betriebskostenanteil für die Kläranlage Fischbach-Glatt bzw. auf deren Ausbau zurückzuführen ist. Aufgrund der Fondshöhe kann im Moment mit einer Gebührenerhöhung zugewartet werden. Bei den beiden anderen Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft und Trinkwasseraufbereitung sind zwar auch Abflüsse geplant, jedoch in einem geringeren Ausmass. Es besteht zumindest momentan kein Handlungsbedarf für eine Gebührenanpassung.

8 Volkswirtschaft

Der Kanton rechnet für das Budget 2025 mit einer Dividendenauszahlung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) von CHF 170 Mio. für die politischen Gemeinden. Dies entspricht CHF 106.00 (im Vorjahr CHF 87.00) pro Einwohnerin und Einwohner. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) lassen die versorgten Gemeinden ebenfalls an ihrem Geschäftserfolg teilhaben. Dies geschieht in der Form einer freiwilligen Ausgleichsvergütung. Im 2025 wird aufgrund des Bevölkerungswachstums ebenfalls mit einer höheren Vergütung gerechnet.

9 Finanzen und Steuern

Obwohl die Wirtschaftslage im Kanton Zürich im aktuellen Jahr aufgrund der schwachen Nachfrage aus dem Ausland und der bestehenden Unsicherheiten für die Weltwirtschaft verhalten verläuft, wird aufgrund der Bautätigkeit mit steigenden Einwohnerzahlen und damit etwas höheren Steuereinnahmen gerechnet.

Die Grundstückgewinnsteuern sind höher budgetiert als im 2024, aber deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen Jahre. Der Ressourcenzuschuss 2025, basierend auf der Steuerkraft 2023, wird erneut um knapp 14% höher ausfallen.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Der Unterhalt und die Erneuerung der Gemeindestrassen machen den grössten Teil der geplanten Nettoinvestitionen im Budget 2025 aus. Dabei sind die beiden Projekte Sanierung Bergstrasse innerorts und die Sanierung «Hand» im Fokus.

Ein weiterer wesentlicher Teil der geplanten Investitionen fliesst in den Erhalt und Modernisierung des Leitungsnetzes. Der Schwerpunkt liegt dabei beim Ersatz der Wasserleitung in der Bahnhofstrasse, welche aus Synergiegründen zusammen mit der Verlegung der Fernwärmeleitung der Firma Energie 360° erfolgt.

Einige Projekte betreffend Hochwasserschutzmassnahmen können voraussichtlich im 2025 abgeschlossen werden.

Die Auszahlung der Beiträge vom Bund und Kanton für die Baumassnahmen am Hinterdorf-, Meralter- und Frueblichbach sowie für die Revitalisierung des Fischbachs verzögert sich, weshalb die erwarteten Subventionen auf das Jahr 2025 verschoben werden müssen.

Die Feuerwehr plant die Anschaffung von zwei Ersatzfahrzeugen und rüstet die Fahrzeughalle auf LED-Beleuchtung um.

In der Verwaltung hat die Schliessanlage nach über 30 Jahren ihre Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden, um die Sicherheit und den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung wird 2025 gestartet, die Umsetzung des Verkehrskonzepts mit Tempo 30 und die Planung des Zentrumsgartens werden weitergeführt.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im Budget 2025 sind keine Investitionen im Finanzvermögen geplant.

Das Budget 2025 zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	30'232'400
	Ertrag ohne Steuern	CHF	22'668'800
	Zu deckender Aufwand-Überschuss	CHF	7'563'600
	Steuerertrag 46% von CHF 15'200'000	CHF	6'992'000
	Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital)	CHF	571'600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	3'709'000
	Einnahmen	CHF	3'093'300
	Nettoinvestition	CHF	615'700

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	0
	Einnahmen	CHF	0
	Nettoinvestition	CHF	0

Einzelheiten können dem detaillierten Budget entnommen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf.
2. Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Dielsdorf für das Jahr 2025 auf 46%.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 30.09.2024 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Dielsdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt am 12.11.2024 der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss auf 46% des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Behandlung / Beratung

Erläuterung des Geschäfts durch Finanzvorsteher Severin Huber. Es gibt keine Fragen zu Budget und Steuerfuss aus der Versammlung.

Abstimmung

Die Vorlage wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in vorstehendem Wortlaut.
2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025 auf 46% (Vorjahr 46%).
3. Mitteilungen:
 - ✓ RPK Dielsdorf, J. Meier
 - ✓ GR S. Huber, Finanzvorsteher
 - ✓ Abteilung Finanzen Dielsdorf
 - ✓ Abteilung Präsidiales und Gesellschaft Dielsdorf (Publikation)

RECHTLICHES: Die Gemeindeversammlung erhebt gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung keine Einwände.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

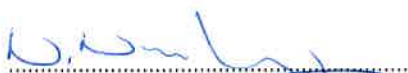
Protokoll

Das Versammlungsprotokoll liegt 30 Tage ab Publikation im Gemeindehaus Dielsdorf, am Schalter der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, zur Einsicht auf und steht bis zum selben Zeitpunkt unter www.dielsdorf.ch zum Download bereit. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, verlangt werden.

SCHLUSSWORT: Der Vorsitzende klärt die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer über die rechtlichen Bestimmungen auf, dankt für das Interesse, erklärt die Versammlung der Politischen Gemeinde für geschlossen und übergibt das Wort dem Präsidenten der Primarschulgemeinde.

**FÜR DIE RICHTIGKEIT
UND VOLLSTÄNDIGKEIT
DES PROTOKOLLS:**

Gemeindeschreiber:



Gemeindepräsident:



Stimmenzähler:



Stimmenzähler:

